



Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, - Dienstsitz Frankfurt -
PF 11 61, 15201 Frankfurt (Oder)

Kulturbund e.V.
Landesgeschäftsstelle Brandenburg
Charlottenstraße 31
14467 Potsdam

HAUSANSCHRIFT Spitzkrugring 10, 15234 Frankfurt (Oder)

BEARBEITET VON Herrn Jenchen
Referat B2/B3

TEL 03018 7030-2504

FAX 03018 7030-2501

E-MAIL torsten.jenchen@badv.bund.de

DATUM 30. April 2021

BETREFF **Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG);
vermögensrechtliche Ansprüche des Kulturbund e.V.
offene Anträge**

BEZUG 1. vermögensrechtlicher Antrag zum Aufbau Verlag vom 11.10.1990
2. vermögensrechtlicher Antrag zu Plusauflagen-Honoraren vom 27.08.1993

ANLAGEN 5 Kopien (vermögensrechtliche Anträge, Bescheid des LARoV Berlin vom 02.05.1996,
Liegenschaftsblatt, Schreiben des BARoV vom 19.10.1993)

GZ **B2- 1- 158/12 – Aufbau Verlag** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Villwock,

beim BADV (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen) werden noch zwei vermögensrechtliche Anträge als offen geführt, die dem Antragsteller Kulturbund e.V. und der seinerzeitigen Aufbau Verlag GmbH zugeordnet sind. Dabei handelt es sich um den Antrag des Rechtsanwalts Dr. Anselm Glücksmann vom 11.10.1990, gerichtet auf den Aufbau Verlag, und den Antrag des Rechtsanwalts Niclas Ostermann vom 27.08.1993, gerichtet auf die Plusauflagen-Honorare, welche der Aufbau Verlag an die SED (Sozialistische Einheitspartei Deutschland) abgeführt hat.

Der Antrag vom 11.10.1990 beinhaltete auch das Hausgrundstück Französische Straße 32 in Berlin. Zu diesem Vermögenswert erging am 02.05.1996 ein bestandskräftiger Bescheid des LARoV Berlin (Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen), mit welchem der Antrag des Kulturbundes e.V. abgelehnt wurde, da das Grundstück nicht in dessen Eigentum stand, sondern in dem des Aufbau Verlags.

Um die Frage, ob der Aufbau Verlag dem Kulturbund der DDR oder der SED gehörte, wurde vor dem Hintergrund des Verkaufs des Aufbau Verlags durch die BvS (Bundesanstalt für

vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) als auch durch den Kulturbund e.V. jahrelang vor Zivilgerichten prozessiert. Die Frage des Eigentums am Aufbau Verlag ist auch für die Frage eines vermögensrechtlichen Anspruchs des Kulturbund e.V. von entscheidender Bedeutung. Während das zivilrechtliche Klageverfahren noch lief, ging im Jahr 2004 die Zuständigkeit für das vermögensrechtliche Verwaltungsverfahren vom LARoV Berlin auf das BADV über. Dieses konnte den Vorgang wegen der ungeklärten und rechtshängigen Frage der Eigentümerschaft nicht fortführen. Mit dem Beschluss des BGH vom 10.12.2007, Gz. II ZR 213/06 wurde letztinstanzlich entschieden, dass der Aufbau Verlag Eigentum des Kulturbundes der DDR war und daher zum Zeitpunkt seines Verkaufs an den Verleger Bernd Lunkewitz im Jahr 1995 im Eigentum des Kulturbunds e.V. stand.

Daraus folgt für den vermögensrechtlichen Antrag vom 11.10.1990, dass dieser abzulehnen ist. Da der Kulturbund der DDR das Eigentum am Aufbau Verlag nicht an die SED verloren hat, mangelt es an einem Vermögensschaden, der nach den Regelungen des VermG (Vermögensgesetz) wiedergutmachen wäre. Der Kulturbund e.V. als Rechtsnachfolger des Kulturbunds der DDR hat den Verlag wirksam verkauft.

Der vermögensrechtliche Antrag zu den Plusauflagen-Honoraren vom 08.10.1993 war verfristet. Gemäß § 30a Abs. 1 VermG konnten vermögensrechtliche Ansprüche auf Forderungen nach dem 30.06.1993 nicht mehr angemeldet werden. Darauf wurde Herr Rechtsanwalt Niclas Ostermann mit Schreiben des BARoV (Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, ab 2004 BADV) hingewiesen. Eine Antragsrücknahme erfolgte darauf jedoch nicht. Zwar wurde dieser Antrag in Vertretung der seinerzeitigen Aufbau Verlag GmbH gestellt. Ich wende mich diesbezüglich gleichwohl auch an den Kulturbund e.V. und nicht allein an die Aufbau Verlage GmbH & Co. KG, da der Aufbau Verlag zum Zeitpunkt der Antragstellung im Eigentum des Kulturbunds stand.

Hiermit bitte ich Sie, die dargestellten Vorgänge für den Kulturbund zu prüfen. Sollten Sie dem hier dargestellten Prüfungsergebnis des BADV zustimmen, bitte ich Sie um eine kurze schriftliche Rücknahme der Anträge vom 11.10.1990 und 08.10.1993. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, bitte ich Sie um eine entsprechende Nachricht, da ich die Anträge dann mittels rechtsmittelfähiger Bescheide ablehnen werde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jenchen